

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 3. Dezember 2024**

**Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz
über Beiräte und Ortsämter**

A. Problem

Die 22 stadtbremischen Beiräte leisten wertvolle Arbeit im Bereich des allgemeinwohlorientierten Interessenausgleiches und der Bürgerbeteiligung in den Stadtteilen. Ihre ehrenamtlich tätigen gewählten Mitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Sitzungsgeld. Rechtsgrundlage hierfür ist § 18, Absatz 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeiräteOG). Die näheren Einzelheiten hierzu, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe der Sitzungsgelder regelt der Senat in der Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (PauschsatzVO). Eine Anpassung der Pauschsätze für Sitzungsteilnahmen erfolgte letztmalig im Jahr 2016, seinerzeit von 20,45 € auf 25 € pro Sitzungsteilnahme, die seither unverändert fortgelten.

Die gezahlten Pauschsätze stellen einen Ausgleich für die wichtige ehrenamtliche Tätigkeit der Beiratsmitglieder dar, die oftmals von hohem persönlichen Engagement der Akteure geprägt ist und Sitzungen umfasst, die nicht selten auch in den Abendstunden stattfinden. In diesem Sinne soll das gewährte Sitzungsgeld gleichsam eine Wertschätzung der geleisteten Arbeit darstellen wie auch einen Anreiz bieten, sich ehrenamtlich in diesem für die Entwicklung der Stadtteile und die Erhaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts wichtigen Bereich zu engagieren.

Im BeiräteOG ist vorgesehen, dass die Beiräte an der Aufstellung der Haushalte mitwirken, indem sie durch Beschlussfassung Anträge stellen können, mit denen Vorschläge für stadtteilbezogene Verwendung von Haushaltsmitteln gemacht werden, sowohl für bestehende als auch für selbstentwickelte Vorhaben oder Maßnahmen. Die allermeisten Beiräte haben von dieser Möglichkeit auch im Verfahren der Aufstellung der Haushalte für 2024 und 2025 Gebrauch gemacht und insgesamt rund 150 Anträge gestellt, darunter auch einige, mit denen eine Erhöhung der Sitzungsgelder für notwendig erachtet, bzw. gefordert wird.

Dies macht deutlich, dass eine Erhöhung der Pauschsätze geboten ist, um die Wertschätzung für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit angemessen auszudrücken, die gewünschte Anreizfunktion zu gewährleisten und die Sitzungsgelder im Sinne eines zeitgemäßen Äquivalents weiterzuentwickeln.

Hierfür ist die PauschsatzVO zu ändern.

B. Lösung

Mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft über die Haushalte 2024/2025 ist der Anschlag für Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige zur Finanzierung der Anpassung der Pauschsätze gegenüber dem Vorjahr um 64 Tsd. Euro auf 364.160 Tsd. Euro erhöht worden. Es wird daher vorgeschlagen, den Pauschsatz für Sitzungsteilnahmen von 25 Euro auf 30 Euro pro Teilnehmenden anzuheben, ebenso den Betrag des Sitzungsgeldes bei Inanspruchnahme des Rechtes auf tatsächlichen Auslagenersatz oder Verdienstaufschlag durch ein Beirats- oder Ausschussmitglied von 12,50 Euro auf 15 Euro anzuheben.

Gemäß § 18 Abs. 3 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter regelt der Senat die Voraussetzung und die Höhe des Sitzungsgeldes, des Aufwandsersatzes oder des Verdienstaufschlags.

Die Senatskanzlei legt den anliegenden Entwurf zur Änderung der der Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter zur Beschlussfassung vor.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Veränderung des Pauschsatzes wird zu Mehrkosten führen, deren Finanzierung aufgrund der Veranschlagung entsprechender Mittel in der Produktgruppe 03.01.02 Stadtteilmanagement gewährleistet ist.

Die Verordnung betrifft Männer und Frauen jeweils unmittelbar und in gleicher Weise. Zurzeit gibt es ca. 500 Sitzungsgeldempfänger, eine geringe Mehrheit ist männlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Verordnung ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der „Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Vom XX. November 2024

Aufgrund des § 18 Absatz 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 2. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 152) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 799), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
 - „5. an Sitzungen des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung (Stadtbürgerschaft), in der sie ihren Beirat zu vertreten haben,
 6. an Sitzungen eines Regionalausschusses als stimmberechtigtes Mitglied,“

2. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „12,50 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den XX. November 2024

Der Senat